Bundesnetzagentur

Eckpunktepapier zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen

Beschlusskammer 6 / Beschlusskammer 8

Virtuelle Infoveranstaltung

15. Dezember 2022

Ausgangspunkt

Elektrifizierung des Wärme- und Verkehrssektors

insbesondere

- Hochlauf von Wärmepumpen
- Ausbau privater Ladeeinrichtungen für Elektromobilität

Quelle: www.bmwk.de

Ausgangspunkt

Elektrifizierung des Wärme- und Verkehrssektors

- Unabdingbar:
  zeitnahe und vorausschauende Ertüchtigung der Verteilnetze

aber auch in der Zwischenzeit sicherzustellen:

- Vermeidung von Stromausfällen aufgrund von Betriebsmittelüberlastungen

Ausgangspunkt

Ziele:

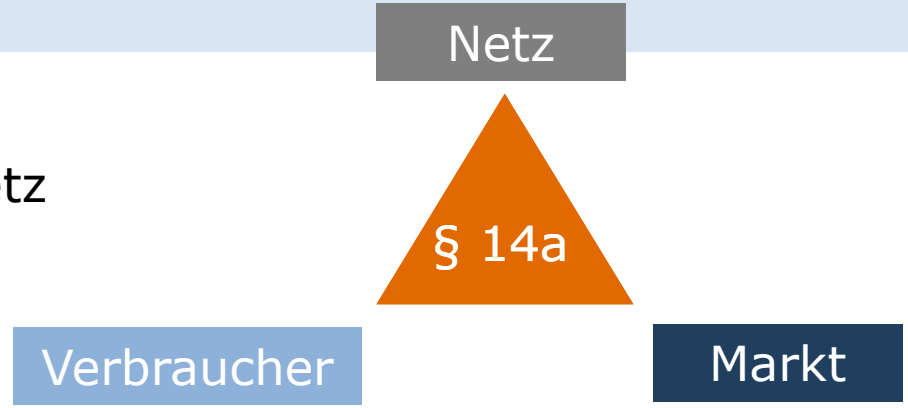

- Überlastungen im Verteilnetz verhindern
- Komfortverlust beim Verbraucher minimieren
- marktliche Anwendungen weitestgehend ermöglichen

Ausgangspunkt

Ziele:

- Planungs- und Umsetzungssicherheit für anstehende Investitionsentscheidungen

- Schutz der Verbraucher vor
  - Ablehnung von Netzanschlüssen oder
  - massiver Abschaltung bestehender Anlagen

Grundansatz

Netzbetreiber

Keine Ablehnung eines Netzanschlusses wegen möglicher Überlastungen im Verteilnetz zulässig

Inkaufnahme erforderlicher Komforteinschränkungen durch Schaltmaßnahmen

Verbraucher

Reichweite der geplanten Festlegung

§ 14a EnWG (neu), gültig ab 01.01.2023

Absatz 1	Absatz 2
Umfassende Festlegung	Schnelle „Übergangsfestlegung“

▶ BNetzA strebt <u>umfassende</u> Festlegung in sehr <u>kurzer Frist</u> an *!*

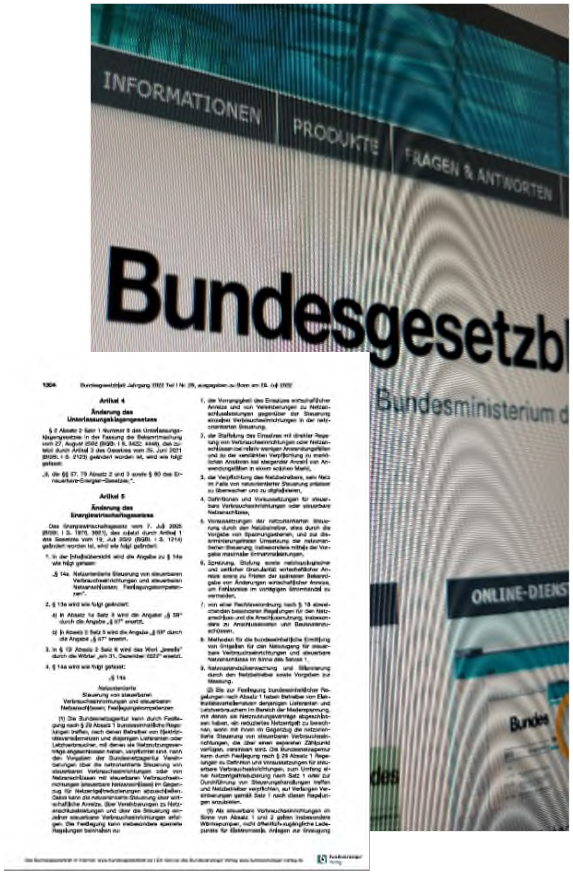

Eckpunkte

Begrifflichkeiten

Dynamisches Steuern	Statisches Steuern
Messtechnisch konkret festgestellte Auslastungssituation bezgl. Betriebsmittel (Trafo MS/NS bzw. Strang Niederspannung)	Rechnerische Ermittlung einer Auslastungssituation (auf Basis angemeldeter Anschlussleistungen / angenommener Dunkelziffern) zulässig
Messtechnische Feststellung in Echtzeit; max. 3 Min. Verzug von Messwerterfassung ➔ Steuerbefehl	Steuerungsvorgänge dürfen auch präventiv nach Zeitschema, Anzahl und Dauer vorab festgelegt werden
Jede ausgelöste Steuerung ist erforderlich, um Gefährdung oder Störung abzuwenden	Hinzukommende messtechnische Möglichkeiten sind unverzüglich zu berücksichtigen
Durchführung der Steuerung nur so lange und in dem Maße wie erforderlich	
Strangscharfe Betrachtung	

Eckpunkte

Zielmodell

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen (SteuVE)

- Nicht-öffentlich zugängliche Ladepunkte für Elektromobile
- Wärmepumpenheizungen (inkl. Zusatzheizung)
- Anlagen zur Erzeugung von Kälte
- Stromspeicher (Bezugsrichtung)

(Aufzählung abschließend)

Leistungs-bezug (P_{max}) > 3,7 kW	Anschluss Niederspannung	In-betrieb-nahme ab 1.1.2024

Eckpunkte

Zielmodell

Teilnahmeverpflichtung Verbraucher

Für diese SteuVE gilt:

- Teilnahmeverpflichtung ohne Ausnahme (kein opt-out)
- Pflicht zur Sicherstellung der Anbindung
  - an das iMS über Steuerungseinrichtung (MSB) bzw. (soweit nicht verfügbar / vorhanden)
  - an die Steuereinrichtung des NB
- anders als bislang im § 14a EnWG: separater Zählpunkt nicht erforderlich

Eckpunkte

Zielmodell

Teilnahmeverpflichtung Netzbetreiber

Zur Teilnahme verpflichtet werden

- Alle Verteilnetzbetreiber
- Alle Niederspannungs-Netzgebiete
- Alle Niederspannungs-Leitungsstränge
- Teilnahmeverpflichtung ohne Ausnahme (kein opt-out)

Eckpunkte

Zielmodell - Systemischer Ansatz

Netzbetreiber	Verbraucher

- Teilnahmepflicht auch für Netzbetreiber und Verbraucher in Netzen ohne gegenwärtig konkret absehbare Überlastungen
- Massiver Zubau kann sich mittelfristig zu drohenden Überlastungen verdichten
- Austattung mit Steuerungsmöglichkeiten erst bei absehbaren Überlastungen wäre zu spät
- Digitalisierung bringt insgesamt Vorteile mit sich (Sichtbarkeit des Netzes, Bilanzierung)

Eckpunkte

Zielmodell - Steuerung

Voraus-
setzungen für
dynamisches
Steuern durch
Netzbetreiber
liegen vor

„Einzelsteuerung“

- Reduzierung Wirkleistungsbezug einer einzelnen SteuVE
- Mindestbezug 3,7 kW je SteuVE auch bei Reduzierung weiter möglich

SteuVE

oder

SteuNA

- Steuerung auf Netzanschlusspunkt
- Anschlussnehmer stellt Einhaltung durch EMS sicher
- 5 kW als stets zugestandene Mindestbezugsleistung je Anschlussnutzungsverhältnis

„Prosumersteuerung“

SteuNA = Steuerbarer Netzanschluss

Eckpunkte

Zielmodell – Komfortverlust durch reduzierten Leistungsbezug ?

➔ Weitere Nutzbarkeit der SteuVE in Höhe von 3,7 kW auch bei Leistungsreduzierung !

- Ermöglicht Nachladen von ca. 50 km Fahrstrecke in rund 3 Stunden
- Ermöglicht für eine Vielzahl von Wärmepumpen (insbes. Neubauten) den <u>nahezu</u> störungsfreien Weiterbetrieb

Eckpunkte

Zielmodell – Erläuterungen zur Steuerung

- Systematische Einordnung: Steuern nach § 14a EnWG ist „marktbezogene Maßnahme“ i.S.v. § 13 EnWG
- Anwendungsbereich: ausschließlich z. Beseitigung von strom- oder spannungsbedingten Gefährdungen / Störungen durch Betriebsmittelüberlastungen am Trafo MS/NS oder Niederspannungsstrang
- Abruf nach § 14a EnWG z.B. zur Entlastung von Engpässen in vorgelagerten Netzen („Kaskade“) unzulässig

Eckpunkte

Zielmodell – Erläuterungen zur Steuerung

- Diskriminierungsfreie Auswahl SteuVE / SteuNA
- Möglichst gleichmäßige anteilige Leistungsreduzierung
- Kein bilanzieller Ausgleich für betroffene Bilanzkreisverantwortliche (BKV)
- Kein (zusätzlicher) finanzieller Ausgleich neben Entgeltreduzierung

Eckpunkte

Zielmodell – Verbraucherschutz

Anspruch auf sofortigen Netzanschluss

Allg. Pflicht d. Netzbetreibers zur bedarfsgerechten Netzertüchtigung, § 11 Abs. 1 EnWG

Durchführung Steuerungsmaßnahmen + mit weiteren Maßnahmen zu rechnen ➔ Netzbetreiber muss spätestens dann Netzausbauplanung für diesen Bereich anpassen

Dokumentationspflicht d. Netzbetreibers

Entgeltreduzierung - Festlegung (BK8-22/010-A)

Mit § 14a EnWG i.d.F.v. 01.01.2023 erhält die Bundesnetzagentur die Festlegungskompetenz zur Bestimmung der Methode der Netzentgeltreduzierung

	Konsultation
Bis zum 31.12.2023	Ab dem 01.01.2024
Ein **reduzierter Arbeitspreis** nur für den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung	Eine **pauschale Reduzierung** des vom Verbraucher zu zahlenden Netzentgeltes
Der Verteilnetzbetreiber bestimmt die Höhe der Arbeitspreisreduzierung (nach SteuVE und Art der Steuerung)	Die Höhe der Netzentgeltreduzierung ist **bundeseinheitlich** und bezieht sich auf das **Kalenderjahr**
Teilnahme am § 14a EnWG mit SteuVE **erfordert separaten Zählpunkt**	Separater Zählpunkt für § 14a EnWG **nicht erforderlich**, deutliche Ersparnis bei den Einbaukosten

Entgeltreduzierung - Festlegung (BK8-22/010-A)

Bisher: durchschnittliche Reduzierung des Arbeitspreises um 3,84 ct/kWh[1]
(Spanne je nach Netzbetreiber zwischen 0 und 11 ct/kWh)

- Die Höhe der Entgeltreduzierung muss verhältnismäßig sein, auch Letztverbraucher ohne SteuVE/SteuNA tragen diese mit
- Von der verpflichtenden Einrichtung der Steuerbarkeit wird langfristig ein positiver Effekt auf die Netzkosten erwartet, von zusätzlichen Mengen auch auf die Netzentgelte
- Die Bestimmung einer verursachungsgerechten Höhe der Entgeltreduzierung ist quantitativ sehr komplex und im Einzelfall vss. nicht darstellbar
- Aufsatzpunkt zur Bestimmung der Höhe sind daher die Mehrkosten, die dem Letztverbraucher durch die Einrichtung der Steuerbarkeit entstehen
- Netzanschlusskostenbeiträge sind zu entrichten

[1] Vgl. Bundesnetzagentur, Bundeskartellamt (2022): Monitoringbericht 2022, S. 213 ff.

Entgeltreduzierung - Festlegung (BK8-22/010-A)

- Die Auszahlung an den Verbraucher erfolgt unabhängig vom tatsächlichem Steuerungseingriff und transparent nachvollziehbar durch …

  … den Lieferanten inkl. transparentem Ausweis auf der Rechnung (Vorschlag)

  oder

  … den Netzbetreiber (Alternative)

- Zunächst Befristung auf die 4. Regulierungsperiode (2024-2028)
- Jede Weiterentwicklungen der Netzentgeltsystematik für Letztverbraucher, die unter den § 14a EnWG fallen, erfordert eine umfassende Durchdringung der Niederspannung mit intelligenten Messsystemen
- Für Verbraucher, die bis zum 31.12.2023 bereits eine Vereinbarung nach § 14a EnWG abgeschlossen haben, gilt Bestandsschutz
- Die von der Beschlusskammer 8 festgelegte Art und Weise der Netzentgeltreduzierung nach § 14a EnWG ist abschließend

Eckpunkte

Übergangsregelung

- Überwiegend nicht vorhandene Sichtbarkeit des Auslastungszustandes im Niederspannungsnetz
- Intelligente Messsysteme können Sichtbarkeit bringen, aber Rollout-Start nicht vor 2024, signifikante Ausstattung im Netz benötigt dann mehrere Jahre
- Deshalb Erforderlichkeit einer Übergangsregelung

Eckpunkte

Übergangsregelung Verbraucher

- Anlagen mit Inbetriebnahme und § 14a-Vereinbarung vor dem 01.01.2024:
  bisherige Regelungen gelten fort bis längstens zum 31.12.2028, danach Überleitung auf Zielmodell

- Nachtspeicherheizungen: dauerhafte Fortgeltung bisheriger Vereinbarungen bis Stilllegung / Austausch

- Anlagen, mit Inbetriebnahme vor 01.01.2024 ohne § 14a-Vereinbarung: bisherige Rechtslage gilt dauerhaft fort.

- Freiwilliger Wechsel auf Zielmodell immer möglich, keine Rückkehrmöglichkeit

Eckpunkte

Übergangsregelung Netzbetreiber

- Übergangsweise Befugnis zum Statischen Steuern
- Sobald in einem Niederspannungs-Leitungsstrang die technischen Voraussetzungen für die Umsetzung des Dynamischen Steuerns geschaffen sind, ist hiervon für diesen Bereich des Netzgebiets Gebrauch zu machen.
- Dauer der Übergangsfrist: längstens bis zum 01.01.2029

Festlegungsverfahren

BK6-22-300 / BK8-22/010-A

- Verfahrenseröffnung am 24.11.2022
- Konsultation gemeinsames Eckpunktepapier bis zum 27.01.2023
- Auswertung
- 2. Konsultationsrunde ca. Q2/2023
- Verfahrensabschluss geplant: Ende 2023
- Inkrafttreten geplant: 01.01.2024

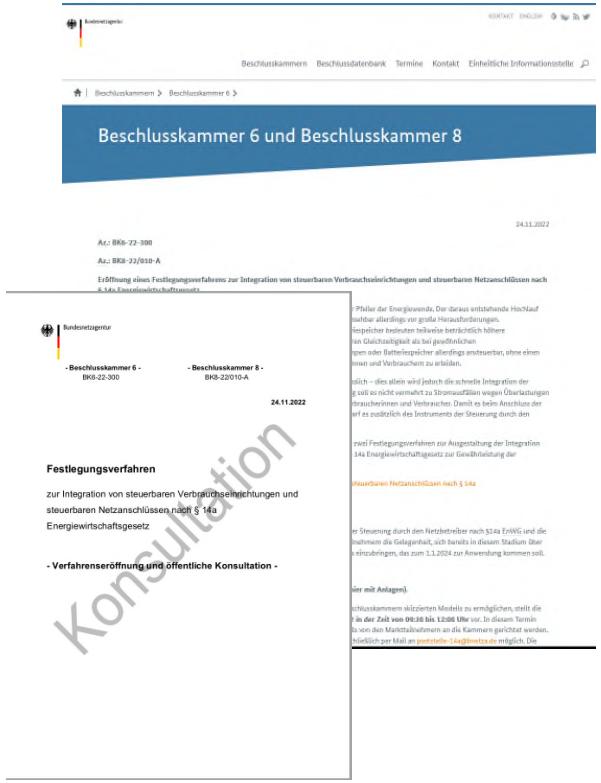

www.bundesnetzagentur.de/14aEnWG

Festlegungsverfahren

BK6-22-300 / BK8-22/010-A

- Bitte Excel-Formblatt zur Abgabe von Stellungnahmen benutzen !

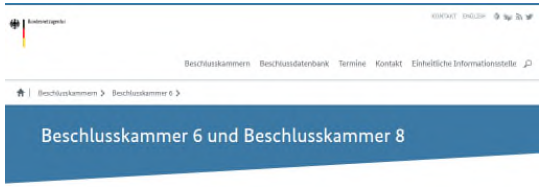

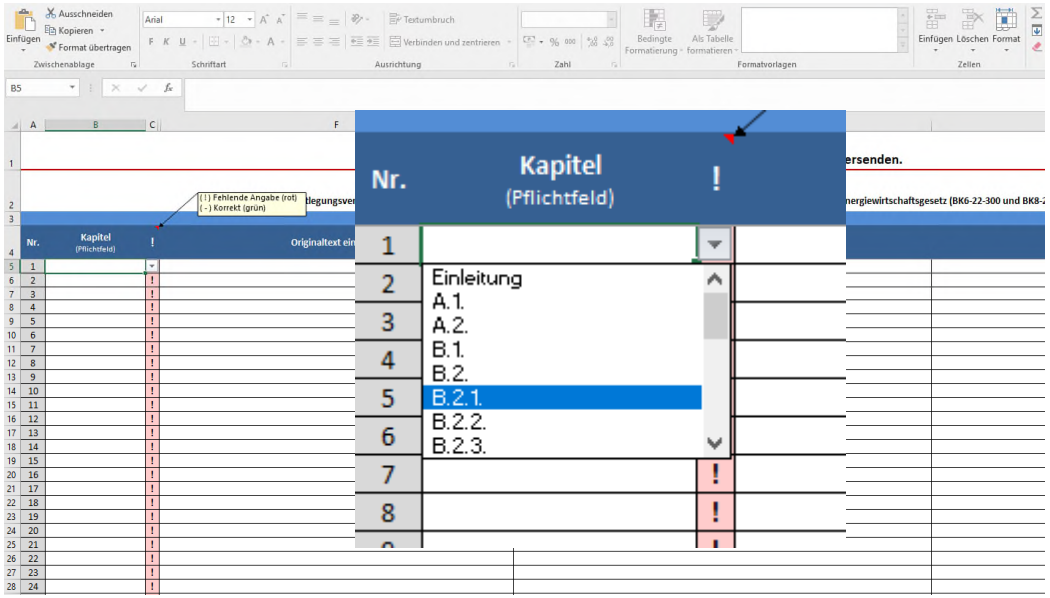

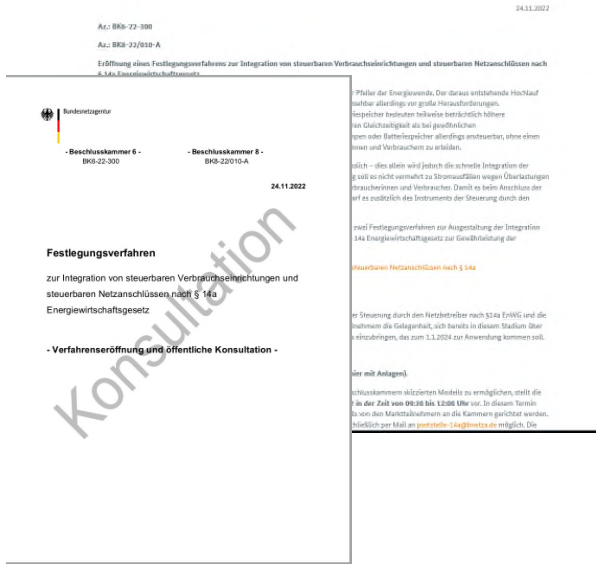

www.bundesnetzagentur.de/14aEnWG